

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Bautzen (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, sowie der §§ 4 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), erlässt der Landkreis Bautzen nach dem Beschluss des Kreistages vom 19.08.2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Bautzen soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen erfolgen wöchentlich im elektronischen Amtsblatt unter dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Hamstke Łopjeno“ auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

(2) Bekanntmachungen erfolgen barrierefrei.

(3) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB erfolgen zusätzlich im Wochenkurier des Landkreises Bautzen in den jeweiligen Lokalausgaben für Kamenz, Radeberg, Bischofswerda, Hoyerswerda und Bautzen.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Landratsamt Bautzen unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung, in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/offentliche-zustellungen.php>

§ 8 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben nach § 5 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 9 Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises Bautzen erscheinen als elektronisches Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des Sächsischen E-Government-Gesetzes entsprechend an den folgenden Standorten der Landkreisverwaltung zur Einsicht bereitgehalten:

- 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Bürgeramt
- 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt
- 02977 Hoyerswerda, Schloßplatz 1, Bürgeramt

Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Bautzen vom 31.08.2019 außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas
Landrat